

Vereinsdokumente

b) Zur Anmeldung des Mitglieds und Durchführung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Mitglieds in der Mietrechtsschutz-Gruppenversicherung des Vereins werden Name, Vorname, Anrede, Titel, postalische Anschrift, Mitgliedsnummer des Mitglieds, Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit, sowie Umzüge, Namensänderungen und Wechsel der Mitglieder an die ARAG SE weitergegeben. Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit, sowie Umzüge, Namensänderungen und Wechsel der Mitglieder an die ARAG SE weitergegeben.

c) Im Rahmen der rechtlichen Beratung und/oder außergerichtlichen rechtlichen Vertretung des Mitglieds erfolgt eine Datenweitergabe an Dritte, wenn und soweit dies für eine angemessene Beratung und/oder eine angemessene außergerichtliche rechtliche Vertretung notwendig ist.

5. Drittlandtransfer

Eine Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, besteht nicht.

6. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, gespeichert und dann gelöscht, es sei denn, der Verein ist aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet. In letzterem Fall erfolgt eine Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

7. Betroffenenrechte

Das Vereinsmitglied hat in Bezug auf die es betreffenden personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO,

- das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten nach Maßgabe des Art. 16 DS-GVO,
- das Recht auf unverzügliche Löschung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Art. 17 DS-GVO,
- das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 18 DS-GVO zu verlangen,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Maßgabe des Art. 20 DS-GVO, sowie
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 21 DS-GVO, wenn die Verarbeitung aufgrund einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO) oder aufgrund eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen geschieht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO).

Das Vereinsmitglied hat ferner nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO das Recht, eine etwaige erklärte datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit zu widerrufen; durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht außerdem das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 77 DS-GVO zu.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Angabe von: Name, Vorname, Anrede, Geburtsdatum, Bankverbindung und postalischer Anschrift ist zur Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, ist die Begründung einer Mitgliedschaft nicht möglich. Die Angabe von Titel, Telefonnummer (Festnetz- und Mobilnummer), Telefaxnummer und E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig. Ohne Angabe der E-Mail-Adresse ist ein Online-Bezug der Mieterzeitung allerdings nicht möglich, ebenso wenig eine Zusendung des Newsletter und von Informationen des Vereins per E-Mail.

Zur Anmeldung des Mitglieds und Durchführung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Mitglieds in der Mietrechtsschutz-Gruppenversicherung des Vereins bei der ARAG SE ist die Angabe von: Name, Vorname, Anrede, postalischer Anschrift, Mitgliedsnummer des Mitglieds, Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit notwendig. Anderenfalls ist eine Versicherung in der Gruppenversicherung nicht möglich; die Angabe eines Titels erfolgt freiwillig. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist es notwendig, dass das Mitglied Umzüge, Namensänderungen oder Wechsel der Mitglieder dem Verein unverzüglich mitteilt. Unterbleibt dies, können dem Mitglied daraus Nachteile bis hin zum Verlust des Versicherungsschutzes entstehen.

9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Datenschutz

Vereinsdokumente

Vereinsdokumente

Satzung Beitrags- und Gebührenordnung



Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V.

Mitglied im  Nicolaiplatz 12
14770 Brandenburg



Wer sich nicht wehrt,
lebt verkehrt !

Satzung

Satzung des Mieterverein Brandenburg und Umgebung e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
3. Der Verein kann sich einem Landesverband im Deutschen Mieterbund e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, anschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. Die Verwirklichung einer sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietenpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse,
2. die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens,
3. die Mitwirkung bei der Bau- und Stadtplanung, und der Sicherung gesunder und ökologischer Wohnbedingungen, bei der Förderung des Genossenschaftswesens sowie bei der Erhaltung und Erweiterung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Wohnungsbestände.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele setzt der Verein insbesondere folgende Mittel ein:

1. Schlichtung bei Mietstreitigkeiten durch Auskunft, Beratung und Vertretung der Interessen der Mitglieder
2. Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
3. Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, Verbänden und Unternehmen und Hilfe bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittsklärung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Die Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mail oder ihrer Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.
3. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Mieter, Zahler von Nutzentgelten und Pächter können dem Mieterverein beitreten (ordentliche Mitglieder).
 - b. Andere natürliche oder juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen, ohne Anspruch auf die Rechte nach § 6 zu haben (unterstützende Mitgliedschaft).
 - c. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn das Mitglied sich um den V Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann zur Umsetzung von § 4 eine Mitgliederordnung erlassen.

Informationen zum Datenschutz des Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher im Sinn des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist der Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V., vertreten durch den Vorstand, Nicolaiplatz 12, 14770 Brandenburg, Tel.: 03381 224069, Fax: 03381 793532; E-Mail: vorstand@mieterverein-brandenburg.de.

Datenschutzbeauftragter ist FwLw Herr Frank Schulze, Tel.: 03381 224069, Fax: 03381 793532 E-Mail: vorstand@mieterverein-brandenburg.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Verein verarbeitet folgende personenbezogenen Daten:

a) Zur Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses werden Name, Vorname, Anrede, Titel, Geburtsdatum, postalische Anschrift, Telefonnummer (Festnetz- und Mobilnummer) Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Mitglieds verarbeitet. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1 Satz1 lit. b) DS-GVO

b) Zur Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art.6 Abs.1 Satz1 lit. b) DS-GVO.

c) Das Mitglied kann die Mieterzeitung im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses beziehen. Die Mieterzeitung wird von der DMB Verlags- und Verwaltungsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH, Littenstraße 10 in 10179 Berlin, produziert. Diese Gesellschaft kann von dem Verein damit beauftragt werden, die Zeitschrift direkt an die Mitglieder des Vereins zu liefern oder beim online-Bezug per E-Mail zu versenden. Alternativ beauftragt der Verein ehrenamtliche Zeitungsausträger, die Zeitschrift den Mitgliedern des Vereins zuzustellen. Zur Lieferung der Mieterzeitung an das Mitglied werden Name, Vorname, Anrede, Titel und postalische Anschrift des Mitglieds an die DMB Verlags- und Verwaltungsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH bzw. die ehrenamtlichen Zeitungsausträger weitergegeben; wenn die Mieterzeitung online bezogen wird, erfolgt statt der Weitergabe der postalischen Anschrift die Weitergabe der angegebenen E-Mail-Adresse. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO.

d) Das Mitglied kann sich im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses in einer Gruppenversicherung des Vereins bei der ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, für Gerichtsverfahren mietrechtsschutzversichern. Versicherungsnehmer ist der Verein. Zur Anmeldung des Mitglieds und Durchführung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Mitglieds werden Name, Vorname, Anrede, Titel, postalische Anschrift, Mitgliedsnummer des Mitglieds, Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit, sowie Umzüge, Namensänderungen und Wechsel der Mitglieder an die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG weitergegeben. Rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO.

e) Das Mitglied hat im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses Anspruch auf rechtliche Beratung durch den Verein. Zur rechtlichen Beratung und/oder außergerichtlichen rechtlichen Vertretung werden personenbezogene Daten verarbeitet, wenn und soweit dies für eine angemessene rechtliche Beratung oder eine angemessene außergerichtliche rechtliche Vertretung erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit dies für eine angemessene rechtliche Beratung oder angemessene außergerichtliche rechtliche Vertretung des Mitglieds notwendig ist. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO.

f) Zur Versendung von Informationen des Vereins wird die angegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds verwendet. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

g) Zu statistischen Zwecken des Vereins über die Mitgliederentwicklung werden das Geburtsdatum, die postalische Anschrift sowie Beginn und Zeitdauer der Mitgliedschaft des Mitglieds verarbeitet. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

3. Berechtigte Interessen des Vereins nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO

- a) Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, die angegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zu verarbeiten, um dem Mitglied den Online-Newsletter des Vereins und Eigenwerbung des Vereins zukommen zu lassen.
- b) Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, zu eigenen statistischen Zwecken über die Mitgliederentwicklung das Geburtsdatum, die postalische Anschrift sowie Beginn und Zeitdauer der Mitgliedschaft des Mitglieds zu verarbeiten.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

a) Zur Lieferung der Mieterzeitung an das Mitglied werden Name, Vorname, Anrede, Titel und postalische Anschrift an die DMB Verlagsgesellschaft oder ehrenamtlich Zeitungsausträger weitergegeben. Wenn die Mieterzeitung online bezogen wird, erfolgt statt der Weitergabe der postalischen Anschrift die Weitergabe der E-Mail-Adresse.

Vereinsdokumente

(2) Die Vertretungs- und Hausbesichtigungsgebühr beträgt je nach Aufwand **15,- EURO bis 120,- EURO** und ist mit dem Beauftragten bei Erteilung der Vollmacht zu vereinbaren.

§ 5 Schriftsatzgebühr

(1) Für die Anfertigung von Schriftsätzen, ohne dass damit eine Vertretung durch den Verein übernommen wird, ist eine Gebühr je nach Aufwand von 1,- bis 120,- EURO zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist vor der Fertigung mit dem Berater zu vereinbaren.

(2) Die Schriftsatzgebühr beinhaltet nicht die damit verbundenen Postgebühren.

§ 6 Ersatz von Auslagen

Im Zusammenhang mit der Beitragszahlung und Mahngebühr

(1) Auslagen, die dem Verein im Zusammenhang mit Nachfragen über den Verbleib eines Mitgliedes, durch Mahnung bei fälligen Beitragszahlungen oder durch falsche Angaben hinsichtlich des Bankeinzugs entstehen, trägt das Mitglied.

(2) Die Mahngebühr beträgt je Mahnung 5,- EURO.

§ 7 Gruppenmietrechtsschutzversicherung

(1) Entsprechend den Bedingungen der Gruppenmietrechtsschutzversicherung des Vereins hat der Vorstand die notwendigen Regelungen für die Erhebung der Beiträge zu veranlassen.

(2) § 2 (2) und (3) finden keine Anwendung.

§ 8 Fälligkeit

(1) Mitgliedsbeiträge und Beiträge zur Gruppenmietrechtsschutz-Versicherung des Vereins sind bis zum 15.02. des Jahres bzw. bei Eintritt fällig.

(2) Die Aufnahmegebühr ist zum Aufnahmetag fällig.

(3) Vertretungsgebühren sind mit Beginn der Vertretung fällig.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.

(2) Die Zahlung von Beiträgen nach § 7 erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.

(3) Die Zahlung von Gebühren erfolgt durch

1. Bankeinzug
2. Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins oder
3. Bareinzahlung in der Geschäftsstelle.

(4) Die Zahlung nach (1), (2) und (3) 1. 2. sind erfüllt bei Gutschrift auf dem Beitragskonto des Vereins.

Beitrags- und Gebührenordnung

Vereinsdokumente

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaften enden durch schriftliche Kündigung, Entlassung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss spätestens bis zum 30. September dem Verein schriftlich erklärt werden. Mit Wirkung der Kündigung enden auch alle Vereinsämter. Abweichend von Satz 1 kann die Kündigung frühestens zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres erfolgen.
3. Bei einem Wechsel zu einem anderen Mieterverein des deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft beim anderen Verein begründet (Entlassung).
4. Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als zwei Monate in Verzug ist.

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der geschäftsführende Vorstand (Streichung).
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Vereinsämter (Ausschluss).

§ 6 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 7 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen.
2. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte, dazu berechtigte Person ausüben lassen.
3. Wenn das Mitglied dem durch den Mieterverein abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag beiträgt, genießt es Kostenschutz bei gerichtlichen Mietstreitigkeiten. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
4. Das Mitglied hat im Rahmen des § 10 (Mitgliederversammlung) Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Eheleute oder andere in einem gemeinsamen Hausstand lebende Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 7 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Deren Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt. In der Beitragsordnung können auch Regelungen für die Vergütung von Sonderleistungen getroffen werden, wenn diese im Vereinsinteresse liegen.
2. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.

Satzung

Vereinsdokumente

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben, die in der Beitragsordnung festzulegen sind.

3. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung Beitragsermäßigungen für einkommensschwache Mitglieder regeln.
4. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Das Aussetzen von Beiträgen ist nur bis zu zwei Jahren möglich.
5. Die Aufnahmegebühr wird mit Eintritt in den Mieterverein fällig.

Von Personen die bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag umfasst auch die Kosten, die dem Verein für die Leistung gemäß § 6 Ziffer 3 (Rechtsschutzversicherung) entstehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand mit Vertretungsmacht nach § 26 BGB.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimm- und Wahlrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (§ 10 Ziffer 4 Satz 2)
- b. das Veto gegen eine Entscheidung des Versammlungsleiters nach (§ 10 Ziff. 6 Satz 4)
- c. die Größe und Wahl des Vorstandes und Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder (§ 12 Ziffer 1 Satz 2)
- d. die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 15 Ziffer 2)
- e. die Durchführung einer Aussprache zum Rechenschaftsbericht (§ 10 Ziffer 7 Satz 2)
- f. Grundsätze zur Aufwandsentschädigung für Vereinsmitglieder. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- g. die Entlastung des Vorstandes
- h. den Ausschluss eines Mitgliedes nach fristgerechtem Widerspruch (§ 5 Ziffer 5 Satz 6)
- i. Satzungsänderungen (§ 16) mit 2/3-Mehrheit
- j. die Auflösung des Vereins (§ 17 Ziffer 2 Satz 1) mit 3/4-Mehrheit,
- k. die Entscheidung, wem das Vereinsvermögen nach einer Auflösung zufällt (§ 17 Ziffer 4)

2. Das Wahlrecht folgt dem Stimmrecht.

- a. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 6 Ziffer 4), die keine Beitragsrückstände haben.
- b. Das Stimmrecht kann nur durch schriftliche Vollmacht durch das Mitglied oder die Vorlage des Mitgliedsausweises vor Beginn der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

Satzung

Vereinsdokumente

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Finanzbedarf

(1) Die Erfordernisse der Entwicklung des Vereins zu einer leistungsfähigen und anerkannten Interessenvertretung der Mitglieder bestimmen die Priorität des Finanzbedarfs und die Verwendungszwecke der zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Der Finanzbedarf für das Geschäftsjahr ist vom Vorstand in einem Finanzplan bis zum 31.01. des Jahres festzustellen.

(3) Über die Verwendung der Finanzen und die Finanzplanung ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand Bericht zu erstatten.

(4) Der Vorstand hat zur Minimierung des Finanzbedarfs das Recht, Vereinbarungen über den Austausch von Leistungen mit anderen Vereinigungen und kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen zu treffen.

§ 2 Beiträge

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt regelmäßig **55,- EURO**.

Bei Neueintritt wird der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden Quartale berechnet. Jedes Quartal zählt unabhängig vom Beitrittsmonat voll.

(2) In sozial gerechtfertigten Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes eine Ermäßigung für das Beitragsjahr gewährt werden. Der Antrag ist von neuen Mitgliedern bei Beitritt zu stellen. Die Beitragsermäßigung muss jährlich neu, bis zum 31. Januar des Jahres, beantragt werden. Das Haushaltseinkommen ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Als sozial gerechtfertigt gilt, wenn nach Abzug der Warmmiete bei Alleinstehenden weniger als 500,- Euro verfügbares Einkommen und für jede weitere im Haushalt lebende erwachsene Person zuzüglich 300,- Euro und pro Kind 150,- Euro übrig bleiben. Es gilt das Haushaltseinkommen, d.h. alle Netto-Einkommen der im Haushalt lebenden Personen sind zusammenzurechnen.

(3) Der ermäßigte Beitrag beträgt regelmäßig **35,- EURO**.

(4) Mitglieder die sich zum Zeitpunkt ihres Beitritts bereits entschlossen haben, die Mitgliedschaft abweichend von § 3 Absatz 3 der Satzung nach einer einmaligen Beratung wieder zu beenden, beträgt der Mitgliedsbeitrag **10,- EURO**.

(5) Mitglieder, die den Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen, können auf Antrag und durch Entscheidung des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt **25,- EURO**

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt, im Falle einer Beitragsermäßigung, **15,- EURO**.

§ 4 Vertretungsgebühr

(1) Mit der Vertretungsgebühr wird pauschal der nach einer Auftragserteilung zur außergerichtlichen Vertretung eines Mitglieds entstehende Mehraufwand entgolten.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 17 Auflösung des Vereins – Fusion

1. Der Vorstand kann den Zusammenschluss mit einem anderen Mieterverein des Deutschen Mieterbundes im Wege der Fusion, durch Übernahme oder Neugründung, beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer ¾ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Im Falle der Fusion werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem neuen Mieterverein übertragen.
4. Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins zufällt und wem die Vereinsakten übergeben werden.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

xxx

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2023 beschlossen und am 12.08.2024 im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter Nr. VR 2937 P eingetragen.

Sofern Änderungen zur Satzung, der Beitragsordnung oder der Rechtsschutzversicherung eintreten, finden Sie die aktuelle Fassung unter: www.mieterverein-brandenburg.de

Informationen zu den Bedingungen der Gruppenrechtsschutzversicherung finden Sie im Merkblatt zur Rechtsschutz-Versicherung.

Informationen zum Datenschutz für den Vereinsbeitritt

Nach Art. 6 DS-GVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen erlaubt, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung einer Mitgliedschaft mit der betroffenen Person oder zur Durchführung von Maßnahmen vor der Begründung einer Mitgliedschaft erforderlich ist (Abs. 1 Satz 1 lit. b) oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des verantwortlichen Vereins erforderlich sind, sofern nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Abs. 1 Satz 1 lit. f).

Geschäfts- und Beratungszeiten:

Brandenburg
Nicolaiplatz 12
Nicolaiassage

Belzig
Str.der Einheit 53 /
Hofpassage

Rathenow
Berliner Str. 15 /
im Rathaus

Montag: 09.00 - 13.30 Uhr
Dienstag: 15.00 - 19.30 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 19.30 Uhr
nach Terminvereinbarung

jeden 1. Mittwoch im Monat
13.30 bis 18.00 Uhr

jeden 3. Mittwoch im Monat
13.30 bis 18.00 Uhr

Telefonische Rechtsberatung: 03381 / 22 40 69
Montag: 13.30 - 15.00 Uhr (Bitte Mitgliedsnummer angeben)

Weitere Informationen erhalten Sie in unserern Geschäftsstellen oder unter:
www.mieterverein-brandenburg.de

- c. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung über nicht fristgemäß angekündigte Gegenstände (§ 10 Ziffer 1 Satz 2) findet nicht statt.
- d. bei virtuellen Versammlungen oder Beschlussfassung in Textform gelten fristgemäß zurückgesandte Voten als Stimmen anwesender stimmberechtigter Mitglieder.
- e. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die dem Verein länger als 3 Monate angehören und keine Beitragsrückstände haben.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Sie wird auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses von einem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und der Form der Durchführung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden oder als Urnenabstimmung.

Ferner können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Schrift- oder Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand Beschlussvorlagen an die Mitglieder, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden.

Alle vorgenannten Regelungen zur Präsenzveranstaltung, virtuellen Versammlung, Urnenabstimmung oder Abstimmung in Schrift- oder Textform können für dieselbe Mitgliederversammlung angewandt werden.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit unter Beachtung der Formvorschriften einberufen werden.
4. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (§ 16 und § 17) sind nach der Bekanntgabe der Tagesordnung nicht mehr möglich. Sonstige Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens am 7. Werktag vor der Versammlung schriftlich eingehen. In einem solchen Fall entscheidet über die endgültige, ergänzte Tagesordnung die Versammlung.
5. Mitglieder haben Rederecht in der Versammlung.
6. Ein Mitglied eröffnet die Versammlung. Die Versammlung wählt sodann einen Versammlungsleiter. Dieser ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste zu jedem Punkt der Aussprache Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Rednerliste, Rededauer und die Zulassung von Gästen. Seine Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss abändern.
7. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung, der neben den zusammengefassten Inhalten nach § 13 Ziffer 3 (Geschäftsbericht) eine Vorschau auf die weitere Entwicklung des Vereins enthalten soll. Zu dem Bericht findet auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aussprache statt.
8. Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind. Insbesondere beschließt der Vorstand über:

1. Die Mitgliederordnung (§ 4 Ziffer 4)
2. Die Beitragsordnung im Rahmen des § 7
3. Die Finanzordnung (§ 7 Ziffer 1)
4. Die Wahlordnung (§ 10 Ziffer 2 Satz 5)
5. Die Geschäftsordnung mit Aufgabenschwerpunkten (§ 12 Ziffer 6)
6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Ziffer 3 c)
7. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Ziffer 5 Satz 2)
8. die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht (§ 13 Ziffer 2)
9. die Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen;
10. die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB im Einzelfall
11. den Abschluss von Verträgen gem. § 6 Ziffer 3 (Rechtsschutzversicherung)

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die für die Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf 4 Jahre gewählt. Bei mehreren Kandidaten für eine Position ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den verbleibenden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist in einem 2. Wahlgang, wer mehr Ja-als Neinstimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsämter sind Ehrenämter.
3. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Ein solcher Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Das Verfahren nach § 5 Ziffer 5 (Ausschluss) bleibt unberührt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit stattzufinden.
Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr.
5. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch nur einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
6. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
7. Der Vorstand beschließt nach ordnungsgemäßer Information aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der beteiligten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden können den Verein jeweils allein vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins erledigt er eigenverantwortlich ohne Einzelbeschlussfassung durch den Vorstand. Zur Durchführung von Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung und zu Vermögensverfügungen oder Verpflichtungen, die 10 % des Vereinsvermögens im Einzelfall übersteigen, ist ein vorheriger Beschluss erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, der insbesondere einen Finanzbericht, Angaben über die Entwicklung der Mitgliederzahl und über besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum enthält.

§ 14 Haftung

1. Der Vorstand und Vereinsrepräsentanten haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast
2. Ansprüche Dritter gegen ein Vorstandsmitglied oder einen Vereinsrepräsentanten werden auf Kosten des Vereins abgewehrt oder befriedigt.
3. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben, soweit die Betroffenen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
4. Es erfolgen keine Freistellungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15 Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Funktionsträger können eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung für aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit erhalten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für den Zeitraum von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer führen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und einer stichpunktartigen Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, eine zusätzliche Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung sind die beabsichtigten Satzungsänderungen mit den jeweiligen Paragraphen anzugeben.